



MOSBACH

Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Bebauungsplan „Altstadt Blöcke I-IV, Nr. 1.32 A“

**Fachbeitrag Artenschutz
zur besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung**



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stritter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Erstellt im Auftrag:

Sparkasse Neckartal-Odenwald

Hauptstraße 5
74 821 Mosbach

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen	5
3 Wirkungen des Bebauungsplanes bzw. des Bauvorhabens.....	8
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	8

Anlage

Ornithologische Untersuchung, Tabelle: Festgestellte Vogelarten

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach stellt den Bebauungsplan „BP „Altstadt Blöcke I-IV, Nr. 1.32 A“ in Mosbach, Kernstadt auf.

Dabei sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Bauprojekt der Sparkasse Neckartal-Odenwald auf dem Areal zwischen der *Hauptstraße* im Südosten, der *Straße Am Oberen Graben* und dem *Gartenweg*, beide treffen sich im Nordwesten, geschaffen werden. Im Südosten grenzt der Ludwigsplatz (Flst.Nr. 76) an.

Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch den Gemeinderat bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes i.d.R. im Rahmen der Umweltprüfung.

In beschleunigten und vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten. In der artenschutzrechtlichen Prüfung ist aber eine Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht möglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge des Bebauungsplanes gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen werden kann.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere*

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Straßen, der *Gartenweg*, die *Am Oberen Graben* und die zum *Ludwigsplatz* erweiterte *Hauptstraße* begrenzen das innerstädtische Plangebiet „*Altstadtblöcke I-IV*“ ohne an ihm teilzuhaben.

Das Luftbild auf der nächsten Seite zeigt eine fast vollständige Bebauung und Versiegelung der Fläche zwischen den Straßen.



Am östlichen Block gibt es nur Platz für einen einsamen Kirschlorbeer und zwei kleinen Grünflächen um zwei Treppenabgängen wieder mit Kirschlorbeer, weiteren Ziersträuchern und Bodendeckern und einer Kastanie.

Wo *Gartenweg* und *Am Oberen Graben* zusammentreffen, blieb zwischen Garagen, Parkplatz und





Gehsteig außerhalb eine Grünfläche. 90 m² Rasen, jährlich gestutzte Sträucher und kleingehaltene Bäume, Efeu an Garagenwänden.



Die mächtige, alte Kastanie¹ links im Hintergrund steht außerhalb aber direkt am Plangebiet.



Der archäologische Stadtkataster² zeigt in der Karte 5 die aus Bauakten ermittelten Keller.

Die Garagen im Nordwesten sind 0-1 m unterkellert (dunkelrot). Unter dem Gebäude Haus Nr. 15 a gibt es einen Keller, dessen Tiefe und genaue Lage aus den Akten nicht zu ermitteln war.

Unter den östlich anschließenden Garagen und dem großen Gebäude, das schließlich an den Ludwigsplatz grenzt, gibt es 0-1 m unterkellerte und 1-3 m unterkellerte (hellrot) Bereiche.

Das alte Fachwerkgebäude im Süden des Ludwigsplatzes ist mit einem Gewölbekeller tiefer als 3 m unterkellert (orange).

¹ Naturdenkmal *Kastanie am Ludwigsplatz*; geschützt wegen ihrer Eigenart (individuelles Erscheinungsbild, das sich unterscheidet von der normalen Ausprägung) und Schönheit (Ästhetik, stadt- und/oder landschaftsbildprägend); Verordnung der Großen Kreisstadt Mosbach zum Schutz von Naturdenkmälern – Einzelbildungen – auf dem Gebiet der Stadt Mosbach vom 9.10.2018

² Hrsg: Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart; Wolfgang Seidenspinner, Archäologischer Stadtkataster Baden-Württemberg, Band 37, Mosbach, Stuttgart 2012

Die beschriebenen Grünflächen sind als Lebensraum nicht oder nur wenig geeignet. Dies gilt im Grundsatz auch für die Gebäude.

Im Zusammenhang mit der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 4) wird das nochmal näher erläutert.

3 Wirkungen des Bebauungsplanes bzw. des Bauvorhabens

Der Bebauungsplan setzt für das Plangebiet weitgehend ein Kerngebiet (**MK**) fest. Der Gehweg der Straße Am oberen Graben wird Verkehrsfläche.

Bei einer Grundflächenzahl (GRZ) 1,0 sind maximal III Vollgeschosse zulässig.

Im östlichen Drittel des liegt die Baugrenze (UG – 2.OG) am Bestand. Induziert durch den Bebauungsplan wird es hier keine baulichen Änderungen geben, voraussichtlich auch nicht an den kleinen Grünflächen.

In den westlichen Zweidritteln sind drei übereinanderliegende, stockwerksbezogene Baugrenzen festgesetzt, die die Kerngebietsfläche weitestgehend ausschöpfen.

Alle Gebäude müssen für die Realisierung des zu Grunde liegenden Bauvorhabens abgerissen werden, die kleine Grünanlage im Westen wird abgeräumt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In eine artenschutzrechtliche Prüfung müssen grundsätzlich die europäischen Vogelarten und die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie einbezogen werden.

In Anbetracht der oben beschriebenen Bestandssituation wurde auf die sonst übliche Abschichtung verzichtet. In der Abschichtung werden Arten, die im Wirkraum eines Projektes gar nicht vorkommen oder auch sonst nicht betroffen sein können, schon frühzeitig von einer weiteren Betrachtung und Untersuchung ausgeschlossen.

Betroffen sein können hier nur Vögel, die in der Stadt bzw. auch speziell an oder in Gebäuden des Plangebietes brüten und Fledermäuse, die Quartiere in Mosbach bzw. in Gebäudestrukturen im Plangebiet haben.

Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und sein näheres Umfeld wurde im Frühjahr/Frühsummer dreimal begangen.¹ Nachgewiesen wurden 15 Arten. (vgl. Tabelle im Anhang) Vier waren Nahrungsgäste, beobachtet im Überflug oder in Bodennähe. 11 wurden als Brutvögel bewertet.

Im Plangebiet brüteten Blaumeise, Ringeltaube, Stieglitz und Amsel. Nur letztere fand an einem der Gebäude eine Brutmöglichkeit. Die drei anderen hatten ihr Nest in den Gehölzen der Grünflächen.

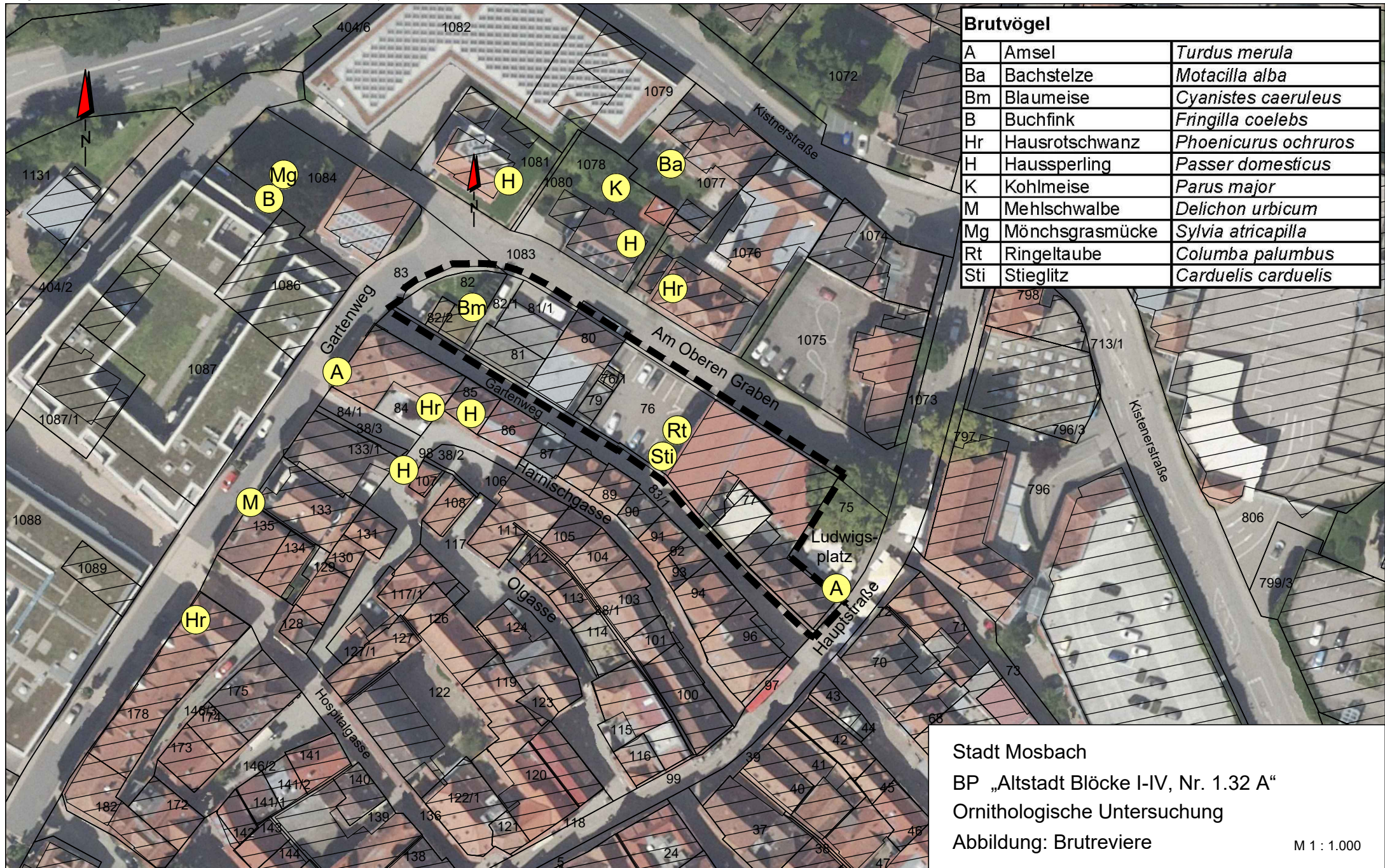
Dafür, dass es an den Gebäuden im Plangebiet kaum Möglichkeiten zum Brüten gibt, spricht auch das Fehlen von Hausrotschwanz, Haussperling und Mehlschwalbe, die im Umfeld mit mehreren Brutpaaren nachgewiesen wurden.

*Verletzt oder getötet*² werden können Vögel nur in der Brutzeit, wenn Nester mit Gelegen, Jung- und u.U. auch Altvögeln zerstört werden.

Dies kann relativ sicher vermieden werden, wenn Brutmöglichkeiten im Plangebiet vor Beginn von Abriss- oder Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten entfernt oder unbrauchbar gemacht werden.

¹ Begehungen P. Baust, Mosbach

² Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG, Absatz 1 Nr. 1, der bei der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ausgelöst werden darf



Der Bebauungsplan setzt deshalb fest:

Gehölze und andere zum Brüten geeignete Strukturen dürfen nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar gefällt, zurückgeschnitten, abgeräumt oder unbrauchbar gemacht werden.

Da die hier nachgewiesene Ringeltaube¹ schon im Februar und bis in den November hinein brüten kann, sind die genannten Arbeiten erst nach einer Kontrolle und Freigabe durch einen Fachkundigen möglich.

Die Beschränkung gilt entsprechend auch für den Abriss der Gebäude bzw. ein frühzeitiges Verschießen oder Unbrauchbarmachen von Brutmöglichkeiten, wenn der Abriss nicht im genannten Zeitraum erfolgen kann.

Der Verlust der wenigen Brutmöglichkeiten führt nicht zu erheblichen Störungen² der örtlichen Vogelwelt (lokale Populationen der Kernstadt).

Es werden zwar einige wenige Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Nistmöglichkeiten) zerstört³, es gibt aber hinreichend Ausweichmöglichkeiten und ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang besteht weiter.

Rechtlich nicht notwendig, aber aus Sicht des Natur- und Artenschutzes sinnvoll, wäre bei späteren Neu- und Umbaumaßnahmen das Anbringen von Nisthilfen für gebäudebrütende Arten.

Die Web-Seite Artenschutz am Haus⁴ bietet hier einige Anregungen.

Der Bebauungsplan empfiehlt;

Bei der Gebäudeplanung sollten Nisthilfen für gebäudebrütende Vogelarten berücksichtigt und integriert werden. Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Mauersegler und Turmfalke können dabei Zielarten sein. Empfohlen werden mindestens zwei Nisthilfen je Gebäudeseite.

Fledermäuse

Für Mosbach ist das Vorkommen verschiedener Fledermausarten bekannt. In der Kernstadt selbst gibt es Wochenstuben des Großen Mausohrs und der Zwergfledermaus, letztere überwintert sicher auch in Quartieren in der Stadt.

Der Grünzug durch die Stadt - Elz, Stadtpark, kleiner und großer Elzpark - ist ein wichtiges Jagdgebiet und Teil einer auch regional bedeutenden Leitlinie für Transferflüge.

Im Elzpark sind jagende Zwerg-, Wasser- und Breitflügelfledermäuse sicher nachgewiesen.

Es war von Anfang an klar, dass im *Gartenweg* und *Am Oberen Graben* am späten Abend Fledermäuse zu beobachten sein würden.

Da sich daran auch bei einer Umsetzung des Projektes Altstadt Blöcke I-IV nichts ändern würde, ist lediglich von Interesse, ob es im Plangebiet Quartiere von Fledermäusen oder eine Quartiereignung gibt.

¹ Die Ringeltaube baut ihr Nest in Bäumen, Hecken und anderer Vegetation. In Städten können auch Gebäudevorsprünge als Nistplatz genutzt werden.

² Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG, Absatz 1 Nr. 2, der bei der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ausgelöst werden darf

³ Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG, Absatz 1 Nr. 3, der bei der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ausgelöst werden darf

⁴ <https://www.artenschutz-am-haus.de/tierarten/voegel/>



Zunächst wurde am Gebäudebestand von außen geprüft, ob es Strukturen gibt in denen Fledermäuse Quartiere finden könnten. Die Gebäude werden alle bis unters Dach genutzt.

Quartiere in ungenutzten Speichern sind kaum möglich.

Verschalungen von Dachüberständen haben oft kleine Lücken oder Spalte durch die sich Quartiere für Einzeltiere erreichen lassen.



Flächige Verschalungen wie am Gebäudedach links unten könnten auch für eine größere Zahl von Tieren Platz bieten. Dann wären aber Anhaftungen und Kotschatten an der hellen Wand zu sehen.

Der Hohlraum der Attika-Verkleidung kann Hangplätze bieten. Auch hier wurden keine Hinweise wie Kotpellets gefunden.



Es ließ sich letztlich feststellen, dass es an den Gebäuden Strukturen gibt, die eine Eignung als Quartier haben.

Eine tatsächliche Nutzung lässt sich nur durch Ausflugsbeobachtung überprüfen.



Eine Begehung mit Ausflugsbeobachtung wurde an einem Abend Ende Juli gemacht.¹

Gegen den hellen Himmel ließen sich Fledermäuse, die durchflogen sehr gut erkennen. Die erste Fledermaus konnte bereits beim Weggehen vom Parkplatz Bachmühle (21 Uhr) gesichtet werden.

Es wurde dann sowohl Fledermäuse auf der Seite *Am Oberen Graben* als auch auf der Seite *Gartenweg* beobachtet.

Der Detektor machte insgesamt 34 Aufzeichnungen. (bis 22.15 Uhr)

Die automatische Analyse ergab: 15 Zwergfledermäuse, 7 Breitflügel-Fledermäuse, eine Zweifarbfledermaus und einen Abendsegler.

Die automatische Analyse ist fehlerbehaftet, was aber hier keine Rolle spielt.

Ausflüge aus den Gebäuden konnten nicht beobachtet werden. Alle Fledermäuse flogen über den Straßenkorridor in Richtung Stadtgarten und Elzpark.

Wochenstubenquartiere an den Gebäuden können auf Grund der Beobachtungen ausgeschlossen werden. Die gelegentliche Nutzung der o.g. Quartiermöglichkeiten durch Einzelquartiere ist aber grundsätzlich möglich.

Der Gewölbekeller unter dem alten Fachwerkgebäude (Hauptstr. 63) wurde am 16.12.24 besichtigt.² Der Keller wird von den gewerblichen Mietern des Gebäudes als Lagerkeller genutzt. Der Boden ist gefliest, Decke und Wände sind vergipst und gestrichen. Eine Eignung als Fledermausquartier besteht nicht. Eine Zugänglichkeit über Kellerfenster und dergleichen gibt es nicht.

Der Keller unter dem Gebäude Nr. 15a wurde nicht begangen. Es konnte von außen festgestellt werden, dass es keine Zugänglichkeit bzw. Ausflugmöglichkeiten gibt. Die normalen Kellerräume wurden über Jahrzehnte vom früheren Eigentümer (Installationsbetrieb) als Lager genutzt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden. Fledermäuse nutzen die beiden Straßen auf beiden Seiten des Plangebietes für Transferflüge. Das wird auch künftig so sein.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass Fledermäuse in oder an den Gebäuden, die abgerissen werden müssen Quartiere haben. Winter- und Wochenstubenquartiere sind ausgeschlossen.

Nicht ausschließbar ist, dass einzelne Fledermäuse gelegentlich eine der zahlreichen Möglichkeiten (Spalte, Attikas, Verschalungen) nutzen.

Ein Abriss oder Teilabbriss von Gebäuden ist möglich, ohne dass Fledermäuse *verletzt oder getötet*³ werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Vorgaben bezüglich der Vögel eingehalten werden. Sollten beim Abriss einzelne Fledermäuse anwesend sein, werden sie durch die Bautätigkeit aufgestört und können sich durch Flucht entziehen. Zur Sicherheit können und sollten Abrissbereiche vorher durch Fachkundige kontrolliert werden.

Der Verlust der wenigen aktuelle nicht oder kaum genutzten Quartiermöglichkeiten führt nicht zu erheblichen Störungen⁴ der lokalen Populationen (Wochenstuben, Winterquartiere) der Kernstadt. Es werden, wenn überhaupt, nur wenige potentielle Ruhestätten (gelegentliche Quartiere von Einzeltieren) zerstört⁵, es gibt aber hinreichend Ausweichmöglichkeiten und ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird weiter bestehen.

¹ Begehung W. Simon, Wagner + Simon Ingenieure, 26.07.2024, Beginn: 21.00 Uhr / Ende: 22.15 Uhr

² Begehung W. Simon, Wagner + Simon Ingenieure und Herr Dörr, Sparkasse

³ Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG, Absatz 1 Nr. 1, der bei der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ausgelöst werden darf

⁴ Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG, Absatz 1 Nr. 2, der bei der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ausgelöst werden darf


⁵ Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG, Absatz 1 Nr. 3, der bei der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ausgelöst werden darf

Rechtlich nicht notwendig, aber aus Sicht des Natur- und Artenschutzes sinnvoll, wäre bei späteren Neu- und Umbaumaßnahmen das Anbringen von Quartieren für gebäudenutzende Arten.
Die Web-Seite Artenschutz am Haus¹ gibt hier gute Anregungen.

Der Bebauungsplan empfiehlt;

Bei der Gebäudeplanung sollten Quartiermöglichkeiten für gebäudenutzende Fledermausarten berücksichtigt und integriert werden. Empfohlen wird mindestens ein Spaltenquartier je Gebäude-seite.

Mosbach, den 27.02.2025



Anlage
Ornithologische Untersuchung, Tabelle: Festgestellte Vogelarten

¹ <https://www.artenschutz-am-haus.de/tierarten/fledermaeuse/>

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen						
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		1	2	3			
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingung					
																		15.04.24	20.05.24	26.06.24			
												Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten	6:45-7:30 7 °C bedeckt			6:15-7:00 8 °C bedeckt			20:15-20:45 19 °C bedeckt		
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X			
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X					X					
3	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B	X					X					
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X					X					
5	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	N			X			X					
6	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X					
7	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	-	-	3	X	-	B		X			X	X	X				
8	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X				X						
9	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X			X				
10	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓	h	3	-	3	X	-	B			X			X	X				
11	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X					
12	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N			X		X	X					
13	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B			X		X	X					
14	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X			X	X					
15	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N				X			X				

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)